

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Bessere Koordination der Gebietskörperschaften in Fragen des UNESCO-Welterbes
Ziel 2: Besserer Schutz des kulturellen Erbes

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Welterbekoordination durch BMKÖS und Bundesdenkmalamt im Gesetz verankern
Maßnahme 2: Erhaltungspflicht an bestehendes Recht (Bauordnungen) anpassen
Maßnahme 3: Ensemble-Unterschutzstellungen vereinfachen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €				
	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-805	-821	-837	-854	-870
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-805	-821	-837	-854	-870

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

DMSG-Novelle

Einbringende Stelle: BMKÖS

Titel des Vorhabens: Novelle des Bundesgesetzes betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	20. Juli 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Absicherung des kulturellen Erbes und der staatlichen Kultureinrichtungen und Gewährleistung eines breiten Zugangs der Öffentlichkeit zu Kunst- und Kulturgütern (Untergliederung 32 Kunst und Kultur - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Durch die Novellen des DMSG in der Vergangenheit ist der Text des Denkmalschutzgesetzes an vielen Stellen überfrachtet und schwer lesbar. Zusätzlich fehlt die Abbildung von internationalen fachlichen Entwicklungen in den Instrumenten des Bundesdenkmalamts und die Verankerung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der UNESCO Welterbekonvention. Zu letzterem Punkt liegt ein entsprechender Entschließungsantrag des Nationalrats (StenProt NR, XXVII GP, 957 der Beilagen) vor.

Der Kreis der Betroffenen in Bezug auf das Welterbe umfasst jedenfalls die Bevölkerung, die innerhalb der Abgrenzungen der österreichischen Welterbestätten und deren Pufferzonen lebt (Bewohner:innen von ca. 70 Gemeinden in 7 Bundesländern; darunter große Städte wie Wien, Graz und Salzburg); dazu kommen noch alle, die in einer Welterbestätte tätig werden möchten, auch wenn sie dort nicht leben (vor allem bei der Umsetzung von Bauvorhaben, Infrastrukturprojekten, Wirtschaftsansiedelungen, erneuerbarer Energie etc.). Dies gilt in erster Linie für die bereits eingetragenen österreichischen Welterbestätten, aber auch für jene, die für eine Nominierung vorgesehen sind.

Im Bereich der Archäologie fehlen Bestimmungen über die Verwahrung der bei archäologischen Grabungen gemachten Funde, zusätzlich sind Vereinfachungen von Verfahren und Fristenläufen erforderlich. Im Bereich des Schutzes des beweglichen Kulturgutes soll das Bundesdenkmalamt in Zukunft eine aktivere Rolle einnehmen und gleichzeitig sollen die Regeln für den internationalen Austausch von Kulturgütern transparenter und vorhersehbarer gestaltet werden.

In etwa 300 bis 400 durch gewerbliche archäologische Dienstleister durchgeführten Grabungen, die jährlich vom Bundesdenkmalamt genehmigt bzw. begleitet werden, ist mit Funden zu rechnen. Der betroffene (variierende) Personenkreis dieser Maßnahme (Bestimmung über die Verwahrung) betrifft im

Wesentlichen die Eigentümer:innen der archäologischen Funde (Gebietskörperschaften bzw. Private). Der vom besseren Schutz des beweglichen Kulturgutes betroffene Personenkreis ändert sich durch die Maßnahmen nicht (Teilnehmer:innen am Kunstmarkt, Behörden).

Die für das Bundesdenkmalamt sehr aufwändig zu führenden (Ensemble-)Unterschutzstellungen sollen bei Wahrung des Rechtswegs für Betroffene durch Verordnungsermächtigung einfacher gestaltet werden. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer:innen von Objekten) bleibt gleich.

Die Rechtssicherheit für Eigentümer:innen soll durch die Einführung eines Abwägungskatalogs für Verfahren gem. § 5 Denkmalschutzgesetz sowie eine haftungsrechtliche Klarstellung erhöht werden. Auch hier verändert sich der betroffene Personenkreis (Eigentümer:innen von Objekten) nicht.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Umsetzung der Forderungen aus dem Entschließungsantrag hinsichtlich UNESCO Welterbekonvention; keine Vereinfachungen/Verbesserungen im Bereich Archäologie, Kulturgütertausch, bewegliches Kulturgut und keine Abbildung von internationalen Entwicklungen im Denkmalschutz/-pflege; Keine bessere Absicherung des baukulturellen Erbes, keine Besserung in haftungsrechtlicher Sicht für die Eigentümer:innen und keine Steigerung der Rechtssicherheit in Veränderungsverfahren.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die Befugnisse des Bundesdenkmalamts zur Verarbeitung personenbezogener Daten werden umfassend und transparent geregelt. Überdies erfolgt eine Klarstellung zur Weitergabe von Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung des Bundesdenkmalamts an Gebietskörperschaften bzw. im wissenschaftlichen Interesse.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Berichte des Bundesdenkmalamts zur Entwicklung Denkmalschutz, Berichte der Geschäftsstelle Welterbe; Berichte der zuständigen Fachabteilung der Zentralstelle

Ziele

Ziel 1: Bessere Koordination der Gebietskörperschaften in Fragen des UNESCO-Welterbes

Beschreibung des Ziels:

strukturierten Austausch aller behördlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Stakeholder

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Welterbeoordination durch BMKÖS und Bundesdenkmalamt im Gesetz verankern

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: BDA als Geschäftsstelle

Ausgangszustand: 2023-07-19 Das Bundesdenkmalamt (BDA) spielt keine wesentliche Rolle in der Koordination des UNESCO-Welterbes	Zielzustand: 2029-01-01 Die beim BDA eingerichtete Geschäftsstelle wirkt als österreichweite, die Gebietskörperschaften übergreifende und multidisziplinäre Plattform für einen strukturierten Austausch aller behördlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Stakeholder.
---	---

Ziel 2: Besserer Schutz des kulturellen Erbes

Beschreibung des Ziels:

Die Unterschutzstellung des baukulturellen Erbes soll – bei Wahrung der Rechte der Eigentümer:innen im Verwaltungsverfahren – durch eine Verordnungsermächtigung erleichtert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Erhaltungspflicht an bestehendes Recht (Bauordnungen) anpassen

Maßnahme 3: Ensemble-Unterschutzstellungen vereinfachen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Anzahl unter Schutz stehender Zentren

Ausgangszustand 2022: 129 Anzahl	Zielzustand 2029: 140 Anzahl
----------------------------------	------------------------------

BDA

Maßnahmen**Maßnahme 1: Welterbekoordination durch BMKÖS und Bundesdenkmalamt im Gesetz verankern**

Beschreibung der Maßnahme:

Dem BMKÖS und dem BDA werden auf gesetzlicher Basis Aufgaben in der Koordination der gesamtstaatlichen Umsetzung der Welterbekonvention übertragen. Das Bundesdenkmalamt als bundesweit agierende Fachinstitution für das kulturelle Erbe verfügt über ein großes Netzwerk und etablierte Kontakte zu diversen Stakeholdern auch im Welterbe-relevanten Bereich.

Umsetzung von:

Ziel 1: Bessere Koordination der Gebietskörperschaften in Fragen des UNESCO-Welterbes

Maßnahme 2: Erhaltungspflicht an bestehendes Recht (Bauordnungen) anpassen

Beschreibung der Maßnahme:

Der Erhaltungszustand geschützter Denkmale bessert sich im Vergleich zum aktuellen Zeitpunkt. Die Angleichung der denkmalrechtlichen an die baurechtliche Erhaltungspflicht bewirkt einen vergleichbaren Erhaltungshorizont und steigert die Rechtssicherheit.

Umsetzung von:

Ziel 2: Besserer Schutz des kulturellen Erbes

Maßnahme 3: Ensemble-Unterschutzstellungen vereinfachen

Beschreibung der Maßnahme:

Der derzeitige Prozess zur Unterschutzstellung von Ensembles mittels Verwaltungsverfahren ist aufgrund der Vielzahl der Parteien sehr aufwendig und zeitintensiv, obwohl kaum Einwände bzw. Rechtsmittel gegen Ensemble-Unterschutzstellungen vorgebracht werden. Mittels einer Verordnungsermächtigung soll dieser Prozess – bei Wahrung aller Parteirechte für Eigentümer:innen – beschleunigt und verwaltungsökonomischer gestaltet werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Besserer Schutz des kulturellen Erbes

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	4.187	805	821	837	854	870
davon Bund	4.187	805	821	837	854	870
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-4.187	-805	-821	-837	-854	-870
davon Bund	-4.187	-805	-821	-837	-854	-870
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	4.187	805	821	837	854	870
davon Bund	4.187	805	821	837	854	870
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-4.187	-805	-821	-837	-854	-870
davon Bund	-4.187	-805	-821	-837	-854	-870
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Die Wesentlichkeitskriterien werden nicht überschritten

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		805	821	837	854	870
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	320103 Denkmalschutz		805	821	837	854	870

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung des Personalaufwands erfolgt innerhalb der genehmigten Planstellen des BDA.

Personalaufwand

in Tsd. €	2024		2025		2026		2027		2028	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund	596	7,00	608	7,00	620	7,0	633	7,00	645	7,00
Länder										

Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	596	7,00	608	7,00	620	7,00	633	7,00	645	7,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2024 VBÄ	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ
Koordination des UNESCO-Welterbes	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Überprüfung der erweiterten Erhaltungspflicht	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0

Übernahme von Koordinationstätigkeiten UNESCO Welterbe: In Österreich bestehen derzeit 12 Welterbestätten in sieben Bundesländern. Für den strukturierten Austausch und die beim Bundesdenkmalamt einzurichtende Geschäftsstelle ist unter Berücksichtigung von Synergien in der bestehenden Organisation zusätzlich zwei VZÄ erforderlich.

Überprüfung der erweiterten Erhaltungspflicht: Rund 40.000 Bauten stehen unter Denkmalschutz, das Bundesdenkmalamt führt pro Jahr rund 2.500 Veränderungsverfahren, wofür 70 VZÄ unmittelbar eingesetzt werden. Das entspricht einem jährlichen Anteil von 6,25 % des geschützten Bestandes. An geschätzt 0,5 % des geschützten Bestandes werden keine regelmäßigen Erhaltungsmaßnahmen gesetzt und ein Verfall droht. Für die Überprüfung der Erhaltungspflicht an diesen 200 Bauten und die daraus folgenden Maßnahmen ergibt sich somit ein zusätzlicher Personalaufwand von fünf VZÄ.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	209	213	217	221	225
Länder					
Gemeinden					

Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	209,00	213,00	217	221	225

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.010

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.6.0.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 20.07.2023 13:16:13

WFA Version: 0.2

OID: 618

A0|B0|D0|G0|I0